

Anhang 1**Beitragssätze für Kantonsbeiträge an Vermessungsvorhaben (Art. 6)**

1. Die Kantonsbeiträge betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

	Zone I ¹	Zone II	Zone III
a) Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen	–	–	17
b) Erneuerung:			
1. nach einer Güterzusammenlegung	33	40	40
2. in den übrigen Fällen	28	31	40
3. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse	40	40	40
4. ² besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse	50–100	50–100	50–100
c) laufende Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	10	10	10
d) periodische Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	29	29	29

2. Der Kantonsbeitrag an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen wird so bemessen, dass er mit dem Bundesbeitrag und den Versicherungsleistungen höchstens die anrechenbaren Kosten deckt.

1 Vgl. Anhang zur eidgenössischen Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.

2 Geändert durch Nachtrag vom 29. April 2025, nGS 2025-016.